

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1865**

111 (21.9.1865)

# Durlacher Wochenblatt.

N<sup>o</sup>. III.

Donnerstag den 21. September

1865.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 36 kr., halbjährlich fl. 1. 12 kr. mit Trägerlohn; im Postbotenbezirk vierteljährlich 48 kr., im übrigen Baden 52 kr. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Einrückungsgebühr per gewöhnliche, gespaltene Zeile oder deren Raum 2 kr. Inserate erbittet man Tags zuvor, bis spätestens halb 12 Uhr Vormittags. Passende Beiträge werden gerne honorirt.

## Tagesneuigkeiten.

### Baden.

Karlsruhe, 18. September. Durch höchste Entschliessung aus großh. Staatsministerium vom 14. d. M. ist n. A. ausgesprochen worden, daß sämtliche Behörden, welche an den Budgetarbeiten Theil nehmen, bei den Voranschlägen für das ordentliche wie für das außerordentliche Budget mit möglichster Sparsamkeit zu Werke zu gehen haben, da eine unabwiesbare, nicht unbedeutende Mehrforderung des Ministeriums des Innern für Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer aus den Einnahmeüberschüssen des ordentlichen Budgets gedeckt werden muß.

Mannheim, 16. September. Nach den hier angelangten Nachrichten hat eine Feuersbrunst in Adelsheim viel Unheil angerichtet. Es sind im Ganzen 13 Wohnhäuser, 13 meistens mit Frucht gefüllte Scheuern u. abgebrannt und eine ziemliche Zahl Gebäude beschädigt. Die Mosbacher Feuerwehr, welche in Adelsheim eingetroffen war, hatte gute Dienste geleistet.

Freiburg, 17. Sept. Am Samstag den 16. d. M. riß auf dem hiesigen Bahnhof die Kette eines Güterzugs, in Folge dessen 10 bis 12 Wagen in's Laufen geriethen und erst in Kiesel von dem Bahnhofpersonal durch Aufrichtung bedeutender Barrikaden über die Eisenbahn zum Halten gebracht wurden. Der erste Anprall gegen die auf die Bahn gelegten Schwellen war ein so gewaltiger, daß 3 bis 4 Wagen vollständig zertrümmert wurden. Weiterer Schaden wurde nicht verursacht.

### Deutschland.

Frankfurt, 17. September. Die „Europe“ meldet: Eine Zirkulardepeche Lord Russells schlägt den Seemächten Unterzeichnung einer Erklärung vor: den Sklavenhandel der Seeräuber gleichzustellen und demgemäß zu bestrafen.

Berlin, 17. September. Sr. Majestät der König machte gestern dem in den Grafenstand erhobenen Ministerpräsidenten Ern. v. Bismarck einen Gratulationsbesuch.

Berlin, 18. September. Die Offizien bestätigen, daß Rußlands Schreiben Englands, Frankreichs und Österreichs übereinstimmend den Vertrag von Gastein unbilligen.

Auch in Preußen kann man nicht zwei Herren, der Verfassung und dem Grafen Lippe zugleich dienen. Drei Kreisrichter die's als Abgeordnete mit der Verfassung versuchten, sind von dem Justizminister weit weg in unangenehme Gegenden und Orte veretzt worden. Bassenge von Lauban nach dem unaussprechlichen Trzemesznov in Polen; Ahmann in Görtzig nach Westpreußen, Förstemann in Zeitz nach Westphalen.

Kiel, den 11. September. Kiel soll für die bevorstehende Bequartierung der Stadt durch preussische und österreichische Truppen in zwei noch näher festzustellende Rayons getheilt werden, wo Preußen und Oesterreich getrennt einquartiert werden. Der „Kiel. Ztg.“ zufolge beschlossen in einer heute abgehaltenen Versammlung, welche zur Besprechung der Einquartierung berufen war, ungefähr 150 Hausbesitzer einstimmig: ihrer Einquartierung, vom 15. d. Mts. an geredet, nur Quartier, Licht und Feuerung zu verabreichen, diesen Beschluß dem Kieler Magistrat mitzutheilen, und ihre Mitbürger aufzufordern, diesem Beschluß beizutreten.

Auf dem letzten Arbeitertage in Stuttgart erzählte der wohlbekannte und verdiente Moritz Müller (Pforzheim) ein Stück aus der „guten alten Zeit“, wie er nämlich auf einer

Reise von Meiningen nach Bayern auf den Schub gebracht worden sei, weil in dem Meiningen'schen Bisum der Punkt auf dem ersten i im Worte Meiningen gefehlt und der bayrische Beamte deshalb „Meiningen“ gelesen habe; und als darüber ein Wortwechsel entstanden, auch noch der Mangel am Pässe entdeckt worden sei, daß zwar als Merkmal des Passinhabers ein Mal auf der Barte, nicht aber auf welcher Barte angegeben sei. Als er hierüber in Meiningen bei dem Minister Beschwerde geführt, sei die Folge leider die gewesen, daß zur Vergeltung die bayrischen Handwerksburschen in Meiningen drangsalirt worden.

In Offenbach fand am 11. September ein kleiner Aufruhr statt, der an sechs Stunden währte und Tausende von Menschen zur Theilnahme zählte. Ein Kaufmann, der, wie man sagt, einer Zuhälterin zu lieb seine junge Frau nach Amerika geschickt hatte, wurde bei seiner Rückkehr nach Offenbach mit Nagennuß und Steinwürfen empfangen und bis in sein am Markt belegenes Haus verfolgt, vor dem sich eine ungeheure Menge Tumultanten zusammenrottete, welche die Fenster einwarfen, seinen Tabaks-Laden plünderten und Alles umherwarfen. Die Polizei war zu schwach, dem Sturm zu wehren, und erst nachdem Militär mit scharfgeladenem Gewehr den Platz einschloß und der Verfolgte in Begleitung von mehreren Gendarmen in geschlossenen Wagen Offenbach verließ, wurde die Ruhe hergestellt.

Ein Berliner Rentier, der sich eine Equipage zu seinem Vergnügen hält, hatte das Unglück, von seinem Kutscher vor wenigen Tagen Abends beim Nachhausefahren im Thiergarten umgeworfen zu werden, kam aber glücklicher Weise mit einigen Beulen und blauen Flecken davon. Am anderen Morgen rief er seinem Kutscher nach seiner Stube und sagte ihm, daß er ihn sofort entlassen werde, wenn es noch einmal vorkommen sollte, daß er sich beim Ausfahren, wie gestern, betrinken würde. „Ich bin kein Unmensch“, beschloß er seine Epistel, „und habe gewiß nichts dagegen, wenn Du einmal etwas über den Durst trinkst, aber darum muß ich doch bitten, das Du nüchtern bleibst, wenn Du merkst, daß ich einen kleinen Spitz habe; Du siehst ja, welch Unglück dadurch entstehen kann, wenn wir beide im Sturme sind; einer von uns beiden muß doch wenigstens nüchtern sein und die Leine halten können!“ „Na!“ brummte der Kutscher in den Bart, „dann sehe ich wohl ein, lieber Herr, daß nie an mich die Reihe kommen wird!“

Der „Elb. Anz.“ erzählt: „In der Strafanstalt zu Mewe büßte der ehemalige Handarbeiter Nepping, ein berüchtigter Dieb und Räuber, seit mehreren Jahren die ihm zuerkannte langjährige Zuchthausstrafe. Am vorigen Sonntag wohnte Nepping mit den anderen Strafgefangenen in der Kirche der Anstalt der Predigt bei, welcher der Geistliche die Textesworte zu Grunde gelegt hatte: „So auch der Sohn frei macht, so ist ihr recht frei.“ Als Nepping mit den andern Sträflingen die Kirche verließ, sagte er heimlich zu einem andern der letzteren: „Ich will doch dem Schwarzen beweisen, daß man auch ohne den Sohn frei werden kann.“ In der Nacht darauf führte er einen seit geraumer Zeit von ihm vorbereiteten Ausbruch aus seiner im vierten Stock belegenen Zelle aus, indem er durch die schon seit lange allmählich durchschnittenen oder gelösten Eisenstäbe sich hindurchzwängte und sich dann an einem vornehmlich aus den Bettluchern u. gefertigten Strick herabließ. Noch hatte er aber die Hälfte der Höhe nicht erreicht, da riß der Strick, Nepping fiel herab und brach den Hals.“

— Ein römischer Kaiser schrieb einmal in sein Tagebuch auf lateinisch: nulla dies sine linea. Das heißt auf deutsch: kein Tag ohne eine gute That; auf preussisch: kein Tag geht vorüber, ohne daß eine Zeitungsschreiber eingesperrt, ein liberaler Kreisrichter auf Strafstelle versetzt, ein ditto Bürgermeister entsetzt oder ein ditto Stadtverordneter nicht bestätigt wird. Das ist die Lineatur der Zeit; die Uebersetzung ist nicht klassisch, aber neupreussisch.

— Sängst hatten auf dem Bogdamer Bahnhof in Berlin die Passagiere bereits in den Coupes Platz genommen und erwarteten die Abfahrt, als eine junge, anständig gekleidete Frau an einen Wagen zweiter Klasse herankürzte, einer am Fenster sitzenden Dame ihr etwa halbjähriges Kind mit den Worten zuschob: „Bitte, halten Sie gefälligst einen Augenblick diese Kleine; ich will nur schnell noch ein Billet lösen!“ und damit verschwand. Der Zug ging jedoch ab, ohne daß sie sich wieder blicken ließ, und die Fremde soll sich auch auf der nächsten Station nicht gemeldet haben. Die Dame hat einstweilen das Kind mit nach ihrer Heimath bei Magdeburg genommen.

— Worms. Vom hiesigen Kreisbauamte werden zum Bau einer neuen Brücke laut Bekanntmachung Maurergesellen gegen einen Tagelohn von 2 fl. gesucht.

Die Nr. 186 der Leipziger Zeitung enthält folgende Todesanzeige: „Heute entriß uns der Tod zum dritten Male unser einziges Kind v. L. Ado. B. und Frau“ und der Chemnitzer Anzeiger: „Bergangene Nacht 14 Uhr nahm Gott während eines Besuches bei den Großeltern unser einziges Töchterchen Antonie an den Bahnen zu sich. Ch. Bürger- schulehrer B. und Frau.“

**England.**

London 16. September. — Energrische Maßregeln sind schon gegen die irische Bewegung in Irland ergriffen worden. Gestern Abend besetzte eine starke Abtheilung Polizei die Druckerei des für ein Organ der Feiner gehaltenen Wochenblatts „The Irish People“, machte mehrere Verhaftungen, nahm Schriftstücke in Beschlag, entfernte die Typen und die Maschinen, wie es im Jahre 1848 in der Druckerei des Blatts „National“ geschah. Auf den Straßen herrschte zwar große Auiregung, doch fiel keine Ruhestörung vor. Die Polizei sandte die Nacht hindurch Patrouillen aus.

Der alte Themsjetunnel, der Urogroßvater aller spätern Tunnelbauten, ist für 200,000 Dollars an die Ost-London-Eisenbahngesellschaft verkauft worden. Der alte wird jetzt für eine verfehlte Speculation erklärt und in Ruhestand versetzt. Daß er so vielen Kindern und Enkeln das Dasein gegeben, wird ihm gar nicht als Verdienst angerechnet.

**Rußland.**

St. Petersburg, 11. Sept. Die russische Presse spricht sich über die Gasteiner Konvention nahezu so unfreundlich aus, wie die französische und englische. Die offiziöse „Russische Korresp.“ sagt u. A.:

Das Gastein-Salsburger Abkommen zwischen Preußen und Oesterreich hat uns keineswegs überrascht. Niemand glaubte hier an einen Krieg zwischen den deutschen Mächten; wohl aber nahm man an, daß Preußen seine Zwecke erreichen würde. Mag man auch sagen, die Herzogthümerfrage sei noch nicht endgiltig gelöst und lasse noch manche Zwischenfälle erwarten, nichtdestoweniger hat Hr. v. Bismark einen bedeutenden Schritt zur Erreichung des Ziels seines Ehrgeizes gethan. Die in Europa ziemlich allgemein verbreitete Ansicht, als danke Hr. v. Bismark seine Erfolge der wegen der polnischen Frage ihm zu Theil werdenden Unterstützung der russischen Politik, ist nicht sichhaltig. Denn eine polnische Frage, wie gewisse Blätter sie verstehen, gibt es nicht mehr, und nur von dem Werke der Organisirung und Verschmelzung Polens kann die Rede sein, einem Werke, das Rußland allein unternommen hat und ohne jede fremde Hilfe zu Ende führen wird. Unsere Regierung hat keinen Verbündeten zu erkaufen, indem sie ein Interesse ersten Ranges aufgab. Wenn dies geschah, wenn eine benachborte Großmacht jetzt zu unserm Nachtheil eine Flotte zu schaffen im Stande ist, die bald der unrigen gleichkommen dürfte und die Schlüssel zum Baltischen Meere behält, so ist das eines der Schicksale, die zuweilen Völker über sich ergehen lassen müssen. Rußland, mitten in inneren Reformen begriffen, die so wesentlich seinen Zustand ändern, bedarf des Friedens, und weder Wahl zwischen den Gefahren von einer zu schaffenden großen russischen Flotte und einer Gimmilung in die deutschen Angelegenheiten hatte es sich für die erstere als für die entferntere zu entscheiden.

Bei dieser Lage der Dinge, deren Tragweite wir nicht verkennen, ist eine vollständige Assimilirung der Ostsee-Provinzen eine gebieterische Pflicht. Gegen den uns bedrohenden, immer mehr wachsenden Germanismus bedürfen wir fester und starker Grenzen. Zum Glück hat die Armee ihre Reorganisation beendet und die Verwaltung verfolgt die ihrige mit eben so viel Eifer als Erfolg.

Der „Go.os“ äußert sich auch nichts weniger als preußenfreundlich; er will von einer „allgemeinen Unzufriedenheit“ wissen, die der Gasteiner Vertrag in Rußland erregt habe, und meint, keine europäische Macht sei so berechtigt, gegen jenes Abkommen zu protestiren, wie Rußland, in dessen Interesse es läge, keine Macht ersten Rangs an der Ostsee zu dulden. Preußen beginne jetzt als maritime Macht auf der Ostsee eine Rolle zu spielen, und habe die Mittel, eine Flotte auszurüsten und mit dieser die Ostsee zu beherrschen; Rußland dürfe sich durch seine traditionelle Freundschaft für Preußen nicht irre machen lassen, und müsse energisch gegen die Weiterentwicklung dieses Staats und für die Freiheit der Ostsee das Wort ergreifen. Und die gesammte russische Presse stimmt so ziemlich mit ihren Ansichten über jene Frage überein.

**Amerika.**

In Washington steht ein Scherzal, der Rebellenhauptmann Wirz, ein Schweizer, vor dem Kreisgericht. Ihm war vom Präsidenten Davis das Kommando über das offene Gefängniß zu Andersonville in Georgia übertragen, in welchem die gefangenen Soldaten der Unionsarmee bewacht wurden. Die Art, wie er sein Amt verwaltete, übersteigt jede menschliche Vorstellung. Seine Aufgabe und sein Bestreben war offenbar, so viele wie möglich sterben zu lassen, und die Ueberlebenden so zu ruiniren, daß sie nicht ausgewechselt werden oder nicht mehr dienen konnten. Der offene Pferch der Gefangenen war 800 Fuß im Geviert; hievon ging ringsum ein Rand von 20 Fuß Breite ab, welchen kein Gefangener übertreten durfte, ohne von den Schildwachen erschossen zu werden. Es blieb mithin nur ein Flächenraum von 600,000 Quadratuß, auf welchem 25,000 Gefangene ohne ein anderes Obdach, als in die Erde gewählte Höhlen, leben, kochen, schlafen und — ihre Nothdurft verrichten mußten. Die Gefangenen wimmelten in dem Pferch dichter als die Ameisen oder Bienen in ihrem Stock; die meisten waren halbnaakt und von Schmutz und Ungeziefer bedeckt, man ließ sie sterben an namenlosem Hunger, an Schmutz und Kälte. Lebende, Sterbende und Todte lagen neben und übereinander, jeden Morgen wurden die Todten haufenweis auf Reitwagen fortgebracht; in 7 Monaten starben 13,500. Das sind die Auslagen der Gefangenenwärter selbst. Wirz ist angeklagt, diese Gräueltat angeordnet, mehrere Gefangene eigenhändig erschossen und mit Kolbenschlägen getödtet, mit Fußtrittern zerstampft, viele andere haben erschossen und mit Bluthunden hegen und zerreißen lassen; er läugnet, wird aber durch seine eigene Aerzte und Unterbeamte Lügen gestraft.

In Jersey City bei New-York kaufte vor 6 Jahren ein Gärtner eine Zuchart Land mit einem Haus darauf um 3000 Dollars; gegenwärtig ist die Besizung 6000 Doll. werth. Voriges Jahr pflanzte er im Frühling Krautköpfe daran, für die er 900 Doll. löste. Für Lattich in den Zwischenjahren 270 Doll. Am 12. Juli wurde das Feld frisch mit Sellerie bestellt; Erlös 1200 Dollars; Total 2430 Doll. Nach Abzug von 1050 Doll. für Kapitalzins und Baukosten bleibt ihm ein Nettogewinn von 1380 Dollars. Alles die Folge von Fleiß und geschickter Benutzung seines Güthens in der Nähe einer großen Stadt.

In Indiana laufen die Salomons auf der Straße herum. Zwei Eheleute liefen zum Richter, um sich scheiden zu lassen, auf der Straße zankten sie sich um den einzigen Sprößling ihrer Ehe, einen Knaben; der Vater zog ihn gewaltiam zu sich heran, die Mutter hielt ihn ebenso energisch fest. Es gab einen Skandal. Da trat ein Polizeimann, ein Irländer, heran: Madame, gebot er, lassen Sie den Knaben los, und treten Sie 10 Schritte zurück nach dieser Richtung; und Sie, mein Herr, gebot er dem Vater, lassen Sie dem Knaben auch los und gehen Sie 10 Schritte nach jener Richtung; wenn der Knabe freiwillig nachläuft, dem soll er vorläufig gehören. — So geschah's und die Umstehenden klatschten den Salomo Beifall zu.

### Verordnung

die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere betreffend.

Auf den Grund des §. 91 des Polizei-Strafgesetzbuches wird unter Aufhebung aller früheren Vorschriften verordnet, wie folgt:

§. 1. Der Besitzer eines gefallenen Thieres ist verbunden, dasselbe, insoweit nicht seine Bestandtheile zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden, binnen 24 Stunden, nachdem es gefallen, wenigstens 4 Fuß tief unter die Erde zu vergraben oder vergraben zu lassen.

§. 2. Die Leichen größerer Thiere, wie Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe und Schweine, oder deren nicht verwendete Bestandtheile dürfen nur an einem Orte vergraben werden, welcher mindestens 400 Schritte von Gebäulichkeiten und 100 Schritte von öffentlichen Wegen entfernt ist.

§. 3. Jede Thierleiche muß an den Ort der Vergrabung verdeckt und in der Art verwahrt verbracht werden, daß dadurch Straßen und Wege nicht unreinigt werden.

§. 4. Die Leiche eines Thieres, welches an einer der im §. 2 der Verordnung vom 17. v. M. (den Schutz gegen ansteckende Thierkrankheiten betreffend) genannten Krankheiten gefallen, oder wegen einer solchen auf polizeiliche Anordnung getödtet worden ist, darf nur mit Vorwissen der Orts-Polizeibehörde und unter Beobachtung der von dem Bezirksstierarzte zu bezeichnenden Vorsichtsmaßregeln vergraben werden.

Die Haut oder sonstige Bestandtheile eines derartigen Thieres dürfen nur benutzt werden, wenn und insoweit der Bezirksstierarzt es für statthaft erklärt.

§. 5. Jede Gemeinde hat für sich oder in Gemeinschaft mit benachbarten Gemeinden einen der Größe des Viehstandes entsprechenden, zum allgemeinen Gebrauche dienenden Wasen zu stellen und mit den erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

§. 6. Ebenso hat jede Gemeinde nach Berathung des Bezirksstierarztes für die Bestellung einer oder mehrerer geeigneten Personen als Abdecker zu sorgen, welche auf Verlangen der Eigentümer oder auf Weisung der Polizeibehörde die abgängigen Thiere zu tödten, die getödteten oder gefallenen abzuholen und zu vergraben haben.

Eine allgemeine Dienstweisung wird die Dienstobliegenheiten der Abdecker näher bezeichnen.

Sie sind insbesondere auch verbunden, die ihnen zur Kenntniß kommenden Uebertretungen veterinärpolizeilicher Vorschriften der Polizeibehörde anzuzeigen. Auf die Beachtung ihrer Obliegenheiten sind dieselben bezirksamtlich zu verpflichten. Die Bestimmung der Gebühren der Abdecker unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts.

§. 7. Bei der Bestimmung und Einrichtung des Gemeinde-Wasenplatzes, sowie bei der Anlage und dem Betriebe gewerbmäßiger Abdeckereien finden die Vorschriften des Art. 10—13 des Gewerbegesetzes und die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung dazu Anwendung.

§. 8. Für diejenigen Bezirke des Landes, in welchen das Abdecken der Thiere noch Gegenstand einer erblebensweisen, bis jetzt noch nicht abgelösten, ausschließlichen Berechtigung ist, bleiben die dormalen hierfür geltenden Vorschriften vorerst in Kraft.

Karlsruhe, den 17. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Rupp.

Nr. 9100. Die Gemeinderäthe diesseitigen Amtsbezirks werden auf die im Zentral-Verordnungsblatt vom 7. d. Mts., Nr. XXIV., erschienenen Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 17. v. Mts., Nr. 11,419/20, aufmerksam gemacht und angewiesen, die, mit Führung des Waldtagebuches beauftragten Gemeindebeamten, beziehungsweise Waldmeister anzuhalten, dieses Tagebuch nach der vorgeschriebenen Form einzurichten und zu führen.

Durlach, den 15. September 1865.

Großherzogliches Bezirksamt.

Spangenberg.

Die Prüfung der Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr betr.

Nr. 9120. Man bringt hiermit zur Kenntniß der Bezirks-Agenten, daß die Bestimmung des §. 14, Nr. 4 der Verordnung vom 3. November 1840, Regierungsblatt Nr. 36, die Vorlage von Vierteljahres-Berzeichnissen über die im Amtsbezirk abgeschlossenen oder verlängerten Versicherungs-Verträge durch die Bezirks-Agenten betreffend, durch Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. (Regierungsblatt Seite 600), aufgehoben worden ist.

Durlach, den 16. September 1865.

Großherzogliches Bezirksamt.

Spangenberg.

Nr. 9811. J. U. E. gegen Franz Nicolaus von Weingarten, wegen Theilnahme an einem Raubhandel.

Der ledige Zimmermann Franz Nicolaus von Weingarten, welcher wegen Theilnahme an einem Raubhandel zu einer 14tägigen Amtsgefängniß-Strafe verurtheilt worden ist, hat sich heimlich entfernt und dadurch dem Vollzug der gegen ihn erkannten Strafe entzogen.

Wir ersuchen demgemäß sämtliche Polizeibehörden auf Franz Nicolaus zu fahnden und ihn gefänglich hierher einzuliefern.

Durlach, den 16. Sept. 1865.

Großherzogliches Amtsgericht.

Goldschmidt.

### Eigenschafts-Versteigerung.

[Durlach.] In Folge richterlicher Verfügung werden der Schuhmacher Heinrich Philipp's Witwe von hier die nachverzeichneten Liegenschaften am

Dienstag, den 17. Oktober d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathhaus öffentlich zum zweiten Male versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungs-Preis auch nicht erzielt wird:

#### Gemarkung Durlach.

1. 1000 qd. Gebäude.

Das zweistöckige Wohnhaus der Adler- und Schlachthausstraße dahier, neben dem pensionirten Amtsdienner Christof Berger und Straßenwärt Konrad Gesell. Anschl. 1600 fl. Acker.

2. 15 Ruthen alten oder 33 Ruthen 13 Fuß neuen Maßes an der Dürrbach, neben Stricker August Kenz und Maurer Heinrich Kenz Erben. Anschlag 70 fl.

3. 2 Viertel 16 Ruthen alten oder 2 Viertel 12 Ruthen 3 Fuß neuen Maßes, hälftig in der Tasche und hälftig im Zeitvogel, neben Fuhrmann Johann Giese und Schuhmacher Christin Adam Knappschneider. Anschl. 200 fl.

Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Einladung für den unbekannteten Vertreter der Gaumasse des Webers Konrad Friedrich Haas von hier de 1834.

Durlach, 19. Sept. 1865.

Der Vollstreckungsbeamte:

Seniert, Notar.

### Holz-Versteigerung.

Freitag, den 22. September,

Nachmittags 2 Uhr, werden im städtischen Holzhoft 3 Loos Klotzholz und 5 Loos Spähne gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Durlach, den 20. Sept. 1865.

Der Gemeinderath.

Wahrer.

### Geldanerbieten.

Aus dem Pfarrhausbaujond zu Wäscha werden gegen vorchriftsmäßige Pfandverträge und zu 4 1/2 Prozent Zins 350 Gulden ausgeliehen; Näheres bei Rechner Josef Geist.

### Verordnung,

die Fleisch-Beschau betreffend.

Auf den Grund der §§. 93 und 94, Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der betreffenden früheren Bestimmungen verordnet, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde hat zur Besichtigung des der Schau unterworfenen Schlachthaus, sowie der zum Verkauf ausgesetzten Fleischwaaren die nöthige Anzahl von Fleischbeschauern aufzustellen.

§. 2. Als Fleischbeschauer kann außer einem Thierarzte nur Derjenige angestellt werden, der sich durch ein Zeugniß des Bezirksthierarztes über den Besitz der zur Besorgung der Fleischschau erforderlichen Kenntnisse ausweist. Eine Dienstweisung, auf deren Beachtung jeder Fleischbeschauer bezirksamtlich zu verpflichten ist, wird dessen Obliegenheiten näher bezeichnen.

§. 3. Die Belohnung des Fleischbeschauers hat unmittelbar aus der Gemeindefasse zu geschehen.

Der Gemeinde ist überlassen, für jedes der Beschau unterstellte Schlachtthier von dessen Besitzer eine Gebühr zu erheben. Die Bestimmung der Größe dieser Gebühr unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts.

§. 4. Nachgenannte Thiere, die zum Verkauf ihres Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen geschlachtet werden sollen, müssen sowohl vor als nach der Schlachtung der Besichtigung des Fleischbeschauers unterstellt werden:

- 1) Rindvieh über 1 Jahr alt,
- 2) Pferde jeden Alters,
- 3) krankes Schlachtvieh jeder Art.

Zu diesem Zwecke muß die beabsichtigte Schlachtung einige Stunden vorher dem Fleischbeschauer angezeigt werden.

Nur in Nothfällen darf die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterlassen werden.

§. 5. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann verfügt werden, daß auch andere, als die im §. 4 genannten Thiere der Beschau unterstellt werden müssen.

§. 6. Fleisch, welches von dem Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichnet wird, darf zum Genuße weder feil geboten, noch verkauft werden.

§. 7. Der Besitzer des vom Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hierbei nicht beruhigen will, den endgiltigen Ausspruch des Bezirksthierarztes einholen.

Im Falle der Bezirks-thierarzt selbst die Fleischschau besorgt, kann der endgiltige Ausspruch des Bezirksthierarztes angerufen werden.

§. 8. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterstellen.

§. 9. Findet der Fleischbeschauer verdorbenes oder der Gesundheit schädliches Fleisch oder derartige Fleischwaaren zum Verkaufe ausgesetzt (§. 94, Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes), so hat er der Orts-Polizeibehörde zur Veranlassung des polizeilichen Strafverfahrens Anzeige zu machen.

Als verdorben oder der Gesundheit schädlich ist namentlich zu behandeln:

- 1) übelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleisch,
- 2) Fleisch, welches von umgestandenen Thieren verührt,
- 3) Fleisch von Thieren, die an einer auch für Menschen gefährlichen Krankheit, wie Milzbrand, Wuth, Noy, Wurm, oder an einer in Entmischung und Zersetzung der Säfte bestehenden Krankheit gelitten haben.

§. 10. Die Orts-Polizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß Fleisch oder Fleischwaaren, welche als ungenießbar bezeichnet (§. 6) oder als verdorben oder der Gesundheit schädlich befunden worden sind (§. 9), nicht fernerhin als Genußmittel zum Verkauf gebracht werden (§. 30 des Polizeistrafgesetzes).

§. 11. Pferdefleisch, welches zum Verkauf ausgesetzt wird, darf ausdrücklich nur als Pferdefleisch feil geboten werden.

§. 12. Der Bestimmung der Ortspolizei ist überlassen, den Verkauf des Fleisches kranker Thiere, welches jedoch noch genießbar ist, sowie überhaupt des weniger schmack- und nahrhaften Fleisches (des sogen. nicht bankwürdigen Fleisches) in Fleischbänken zu beschränken oder ganz zu verbieten.

Karlsruhe, den 17. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
A. A. d. Pr.  
L. Cron. Vdt. Nupp.

### Die Wahlen zur Kreis-Verammlung betreffend.

Nr. 9176. Sammtliche Bürgermeister werden aufgefordert, den Kostenbetrag für Impressen, die zur Wahl der Kreiswahlmänner notwendig waren und angeschafft worden sind, unter Anschluß der Rechnungen dafür, sogleich hierher einzusenden, indem solche rückvergütet werden.

Durlach, den 18. September 1865.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Spangenberg.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Tuss in Durlach.

### Auktor-Versteigerung.

[Durlach.] Der Bevollmächtigte des Gustav Adolf Gerhard in Nordamerika, Eisenhändler Carl Schmidt hier, läßt

Montag, den 25. September, Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathhause mittelst öffentlicher Steigerung folgendes Grundstück seines Auftraggebers verkaufen:

1 Viertel 8 Ruthen alten oder 1 Viertel 6 Ruthen 1 Fuß neuen Maßes in der Bäck, oben am Größingerweg, neben Schneidemeister Heger und Andreas Rittershofer's Wittve.

Durlach, 19. Sept. 1865.  
Bürgermeisteramt.  
Wahler.

### Durlacher Schützengesellschaft.

Nächsten Sonntag Nachmittag findet auf der Schießstätte ein Königsschießen statt, wozu die Mitglieder freundlichst einladet  
Der Vorstand.

## Amalienbad. Preisfesteln.

Samstag, den 23. September, beginnt ein Preisfesteln im Gabenwerth von 200 Gulden,

wozu Unterzeichneter hiesige und auswärtige Regel-Liebhaber mit dem Bemerken zu zahlreicher Theilnahme freundlichst einladet, daß die Preise zu Jedermanns Aufsicht im Lokale aufgestellt sind und daß das Stechen seiner Zeit auf diesem Wege bekannt gemacht wird.  
A. Weiß.

### Rindsfässel-Verkauf.

Einen zweijährigen, schwarzbraunen Rindsfässel (Rands-Rage), zur Zucht geeignet, hat zu verkaufen  
der Fässelhalter in Untermutschelbach.

### Zu vermieten

2 möblirte Zimmer im zweiten Stocke des Kaufmann Friedrich Steinmetz'schen Hause am Fischbrunnen, auf 23. Oktober oder 1. November d. J. Näheres in Nr. 22 der Herrenstraße.

### Loose zu 15 Kr.,

zur Verloosung landwirtschaftlicher Geräthe und Thiere am 9. Oktober 1865 beim landwirtschaftlichen Saueß in Pforzheim, bei Julius Köffel in Durlach.

### Zur Nachricht.

Bezugnehmend auf die Empfehlung des Herrn Franz Weisinger in Nr. 110 dieses Blattes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Feuerwerkskörper (Dragette) heute konfisziert wurden.  
A. Weiß.